

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. April 1893.

N<sup>o</sup> 17.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Ermächtigung zur Vornahme von Stillstands-Akten . . . Seite 119  
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Stillstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . . 119

3. **Holl- und Steuer-Wesen:** Aufhebung von Bestimmungen über die Zollbehandlung von Mineralöl-Produkten . . . 120  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 120

### I. Konsulat-Wesen.

Der kaiserliche Konsul Gerdes in Aarhus (Dänemark) ist gestorben.

Dem vertretungsweise mit der Leitung der Geschäfte des kaiserlichen General-Konsulats in Barcelona betrauten Gerichtsassessor Behler ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

### 2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des Reichs-Gesetzes, betreffend Eheschließung und die Beurkundung des Personensandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 590) ist dem im Dienste der Neu-Guinea-Kompagnie stehenden Referendar Hasse für seine Person und die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, in Kaiser-Wilhelmsland bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.